



Rat der
Europäischen Union

065518/EU XXVII.GP
Eingelangt am 16/06/21

Brüssel, den 15. Juni 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0250(COD)

6488/1/21
REV 1 ADD 1

JAI 199
FRONT 72
ENFOPOL 70
CADREFIN 92
CT 16
CODEC 260
PARLNAT 140

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit

- Begründung des Rates
- Vom Rat am 14. Juni 2021 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 15. Juni 2018 im Rahmen der Rubrik 5 (Sicherheit und Verteidigung) des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für den Zeitraum 2021-2027 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit¹ (im Folgenden „ISF“ oder „Fonds“) vorgelegt.
2. Das Europäische Parlament (EP) hat seinen Standpunkt in erster Lesung auf seiner Plenartagung am 13. März 2019 festgelegt.²
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme³ auf seiner Plenartagung am 18. Oktober 2018 angenommen.
4. Der Ausschuss der Regionen hat keine Stellungnahme zu diesem Fonds abgegeben.
5. Der Rat hat am 7. Juni 2019 eine partielle allgemeine Ausrichtung⁴ angenommen, die als ursprüngliches Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament diente. Der Rat hat am 12. Oktober 2020 eine vollständige allgemeine Ausrichtung⁵ zu dem oben genannten Vorschlag angenommen.
6. Die beiden gesetzgebenden Organe haben im zweiten Halbjahr 2019 Verhandlungen aufgenommen. Beim Trilog vom 10. Dezember 2020 erzielten die beiden gesetzgebenden Organe eine vorläufige Einigung, die auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 16. Dezember 2020 vorgestellt wurde⁶. In der Sitzung fand der vom Vorsitz vorgelegte Text die erforderliche Unterstützung seitens der Delegationen. Danach wurden die Arbeiten auf fachlicher Ebene fortgesetzt, insbesondere um einige Erwägungsgründe, die Terminologie, die Rückwirkungsbestimmungen zur Gewährleistung der Kontinuität der Finanzierung und die Indikatoren abzuschließen.

¹ Dok. 10154/18 + ADD 1.

² Dok. 7404/19.

³ Dok. 13774/18.

⁴ Dok. 10137/19.

⁵ Dok. 11945/20 + COR 1.

⁶ Dok. 13862/1/20 REV 1.

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 24. Februar 2021 den endgültigen Kompromisstext⁷ im Hinblick auf eine Einigung analysiert.
8. Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments hat am 1. März 2021 die politische Einigung bestätigt. Der Vorsitzende des LIBE-Ausschusses hat in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Ausschusses der Ständigen Vertreter bestätigt, dass das Parlament in zweiter Lesung den Standpunkt des Rates billigen werde, wenn der Rat diesen Text in erster Lesung vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen billigt.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat die politische Einigung⁸ auf seiner Tagung vom 10. März 2021 bestätigt.

II. ZIEL

10. Das politische Ziel des Fonds besteht darin, zu einem hohen Maß an Sicherheit in der Union beizutragen, insbesondere durch die Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität sowie Cyberkriminalität, durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten sowie durch die Vorbereitung auf, den Schutz vor und die effektive Bewältigung von sicherheitsrelevanten Vorfällen, Risiken und Krisen im Rahmen des Anwendungsbereichs der Verordnung.
11. Der Fonds wird zur Verwirklichung folgender spezifischer Ziele beitragen:
 - i) Verbesserung und Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen und in den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und einschlägigen Einrichtungen der Union sowie gegebenenfalls mit Drittstaaten und internationalen Organisationen;
 - ii) Verbesserung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, einschließlich gemeinsamer Maßnahmen zwischen und in den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf Terrorismus und schwere und organisierte Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension; iii) Unterstützung der Stärkung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität, Terrorismus und Radikalisierung sowie zur Bewältigung sicherheitsrelevanter Vorfälle, Risiken und Krisen.

⁷ Dok. 6106/2/21 REV 1.

⁸ Dok. 6691/21.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

12. Das Europäische Parlament und der Rat haben Verhandlungen geführt, um im Rahmen des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu einer Einigung zu gelangen („frühzeitige Einigung in zweiter Lesung“).
13. Der Wortlaut des Standpunkts des Rates in erster Lesung spiegelt die in den Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielten Kompromiss, der mit Unterstützung der Kommission zustande gekommen ist, wider. Die wichtigsten Aspekte dieses Kompromisses sind im Folgenden zusammengefasst.
14. Finanzierung von Agenturen: In Artikel 17 wurde ein Absatz hinzugefügt, dem zufolge Unionsagenturen in Ausnahmefällen für eine Finanzierung in Frage kommen, wenn sie bei der Durchführung von Unionsmaßnahmen Unterstützung leisten, die in die Zuständigkeit der Agenturen fallen, und wenn diese Maßnahmen nicht durch den Beitrag der Union zum Haushalt der Agenturen über den Jahreshaushaltsplan abgedeckt sind.
15. Maßnahmen in und mit Bezug zu Drittländern: Mit dem EP wurde ein Kompromiss über die Hinzufügung in Artikel 8 erzielt, der zufolge ein erheblicher Teil der Mittel aus der thematischen Fazilität Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern unterstützen sollte, „um einen Beitrag zur externen Migrationssteuerung zu leisten“. Die Formulierung wurde geändert zu „um einen Beitrag unter anderem zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität, einschließlich Drogenhandel, Menschenhandel und grenzüberschreitender krimineller Schleusernetze, zu leisten“.
16. „Nachrichtendienstliche Zusammenarbeit“: Der Standpunkt des EP enthielt einen Änderungsantrag, mit dem der Aufbau einer gemeinsamen nachrichtendienstlichen Kultur als viertes spezifisches Ziel eingeführt wird. Kompromissshalber wurde eine vorläufige Einigung über einen Erwägungsgrund über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität und des Terrorismus erzielt.
17. Standardausrüstung: Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b des Kommissionsvorschlags, der die Anschaffung oder die Wartung von Standardausrüstung von der Finanzierung ausgeschlossen hätte, wurde durch einen Erwägungsgrund ersetzt.

18. Nicht förderfähige Maßnahmen, die in Notlagen förderfähig sein sollten: In Artikel 4 Absatz 3 gibt es im Vergleich zum Kommissionsvorschlag eine geringere Zahl nicht förderfähiger Maßnahmen, die in Notlagen förderfähig sind. Beispielsweise sind Maßnahmen zu militärischen Zwecken oder Verteidigungszwecken nach wie vor nicht förderfähig.
19. Anschaffung von Ausrüstung: Der Prozentsatz der Mittelzuweisung für ein Programm eines Mitgliedstaats, der für die Anschaffung von Ausrüstung verwendet werden kann, wurde von 15 % im Vorschlag der Kommission auf 35 % angehoben.
20. Betriebskostenunterstützung: Der Prozentsatz der Mittelzuweisung, der für die Betriebskostenunterstützung aufgewendet werden kann, wurde von 10 % auf 20 % angehoben.
21. Delegierte Rechtsakte versus Durchführungsrechtsakte: Die Kommission wird Arbeitsprogramme im Wege von Durchführungsrechtsakten annehmen (Prüfverfahren).

IV. FAZIT

22. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung spiegelt den Kompromiss, der zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament mit Unterstützung der Kommission erzielt wurde, wider.
23. Der Rat ist der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung einen ausgewogenen Kompromiss darstellt und dass die neue Verordnung nach ihrer Annahme eine Schlüsselrolle bei der Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität sowie Cyberkriminalität spielen wird und somit zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit in der Union beitragen wird.